

Fünfte Veranstaltung (10.05.2011)

Leistungsstörungenrecht – der Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

Fall 4 (Grundfall)

Oma O ist mit dem Zustand ihrer Wohnung höchst unzufrieden. Sie wendet sich daher telefonisch an Malermeister M und bittet ihn, ihre Wohnung vollständig zu renovieren. M erscheint schon am nächsten Tag und beginnt sofort mit den erforderlichen Arbeiten. Zum Leidwesen der O ist M ein wenig ungeschickt. Während er äußerst schwungvoll die Wände streicht, stößt er mit seinem Malerpinsel eine wertvolle chinesische Vase (Wert: 1.000 €) um, die daraufhin irreparabel in tausend Teile zerspringt.

O fragt sich, ob und von wem sie Schadensersatz verlangen kann.

Lösung – Ansprüche gegen M

A. Grundfall

I. Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

O könnte gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 € aus § 280 I haben.

Dafür müsste M eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis mit O verletzt haben, diese Pflichtverletzung zu vertreten haben und O hierdurch ein Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden sein.

1. Schuldverhältnis zwischen O und M

1. Schuldverhältnis

Zunächst müsste dazu zwischen O und M ein Schuldverhältnis bestehen.

In Betracht kommt hier ein Werkvertrag gemäß § 631 BGB (vgl. § 311 I BGB).

Dieser erfordert zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass sich O und M hinsichtlich der zu erledigenden Arbeiten einig waren.

Spätestens mit Beginn der Arbeiten lag somit ein Werkvertrag als Schuldverhältnis zwischen ihnen vor.

Lösung – Ansprüche gegen M

A. Grundfall

I. Anspruch aus § 280 Abs. 1

O könnte gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 € aus § 280 I haben.

Dafür müsste M eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis mit O verletzt haben, diese Pflichtverletzung zu vertreten haben und O hierdurch ein Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden sein.

1. Schuldverhältnis zwischen O und M +
2. Pflichtverletzung durch O

2. Pflichtverletzung durch O

Die zentrale Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch ist die Pflichtverletzung, § 280 I BGB.

Sie liegt vor, wenn der Schuldner von seinem durch das Schuldverhältnis begründeten Pflichtenprogramm abweicht.

Hier könnte eine Abweichung von einer Schutzpflicht nach § 241 Abs. 2 vorliegen.

Eine Schutzpflicht i.S.d. § 241 II BGB ist die Pflicht, sich bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden.

M verletzt mit der Zerstörung der Vase das Eigentum der O.

Damit hat er eine Schutzpflicht nach § 241 Abs. 2 verletzt.

Lösung – Ansprüche gegen M

A. Grundfall

I. Anspruch aus § 280 Abs. 1

O könnte gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 € aus § 280 I BGB haben.

Dafür müsste M eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis mit O verletzt haben, diese Pflichtverletzung zu vertreten haben und O hierdurch ein Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden sein.

1. Schuldverhältnis zwischen O und M +
2. Pflichtverletzung durch O +
3. Vertretenmüssen

3. Vertretenmüssen

Diese Pflichtverletzung müsste O auch zu vertreten haben. Zu vertreten hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit, § 276 I S. 1 BGB.

Fahrlässig handelt gem. § 276 Abs. 2, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt

M ist ein wenig ungeschickt und schwingt den Pinsel äußerst schwungvoll.

Dies entspricht nicht der im Verkehr für einen Malermeister erwarteten und erforderlichen Sorgfalt.

Mithin ist M Fahrlässigkeit anzulasten.

M hat somit die Pflichtverletzung auch zu vertreten.

Lösung – Ansprüche gegen M

A. Grundfall

I. Anspruch aus § 280 Abs. 1

O könnte gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 € aus § 280 I BGB haben.

Dafür müsste M eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis mit O verletzt haben, diese Pflichtverletzung zu vertreten haben und O hierdurch ein Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden sein.

1. Schuldverhältnis zwischen O und M +
2. Pflichtverletzung durch O +
3. Vertretenmüssen +
4. Schaden

4. Schaden

Der geltend gemachte Schaden müsste durch die Pflichtverletzung entstanden sein.

Gem. § 249 Abs. 1 ist beim Schadensersatz grundsätzlich der Zustand herzustellen, der bestünde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand – hier die Pflichtverletzung – nicht eingetreten wäre.

Ohne die Pflichtverletzung wäre die Vase nicht zerstört worden.

Die Vase ist irreparabel, eine Wiederherstellung des ohne die Pflichtverletzung bestehenden Zustands also unmöglich.

Gem. § 251 Abs. 1 hat der Ersatzpflichtige, soweit die Herstellung nicht möglich ist, den Gläubiger in Geld zu entschädigen

Der ersatzfähige Schaden ist folglich hier ein Wertersatz i.H.v. 1000 €.

Lösung – Ansprüche gegen M

A. Grundfall

I. Anspruch aus § 280 Abs. 1

O könnte gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 € aus § 280 I haben.

Dafür müsste M eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis mit O verletzt haben, diese Pflichtverletzung zu vertreten haben und O hierdurch ein Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden sein.

1. Schuldverhältnis zwischen O und M +
2. Pflichtverletzung durch O +
3. Vertretenmüssen +
4. Schaden: Wertersatz i.H.v. 1000 €
5. Ergebnis

O hat daher gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz in Form des Wertersatzes i.H.v. 1000 € aus §§ 280 Abs. 1, 251 Abs. 1.

Anspruch aus § 823 Abs. 1

II. Anspruch aus § 823 Abs. 1

O könnte zudem einen Anspruch i.H.v. 1000 € gegen M aus § 823 Abs. 1 haben.

Dafür müsste M vorsätzlich oder fahrlässig eines der in § 823 Abs. 1 benannten Rechtsgüter widerrechtlich verletzt haben.

1. Rechtsgutsverletzung

Es müsste zunächst eines der genannten Rechtsgüter verletzt worden sein.

Mit der Zerstörung der Vase durch M wird das Eigentum der O verletzt.

2. Rechtswidrigkeit

Nach der Lehre vom Erfolgsunrecht wird die Rechtswidrigkeit bei Vorliegen einer Rechtsgutsverletzung indiziert.

Rechtfertigungsgründe greifen nicht ein.

Die Rechtsgutsverletzung war somit rechtswidrig.

3. Verschulden

M hat fahrlässig gehandelt (s.o.).

4. Schaden

Es ist aus der Rechtsgutsverletzung ein nach § 251 Abs. 1 als Wertersatz zu leistender Schaden entstanden.

5. Ergebnis

O hat gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 1000 € aus § 823 Abs. 1.

Abwandlung 1

Wie im Ausgangsfall, nur ist M Inhaber eines großen Handwerksbetriebs und erscheint nicht persönlich bei O, sondern schickt einen Angestellten, den Gesellen G. G war bis dahin als äußerst zuverlässiger und gewissenhafter Arbeiter bekannt, der dem M noch nie Probleme bereitete.

O fragt sich, ob und von wem sie Schadensersatz verlangen kann.

Lösung der Abwandlung 1

B. Abwandlung 1

I. Ansprüche der O gegen G

1. Anspruch aus § 280 Abs. 1

O könnte gegen G einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 € aus § 280 I haben.

(Voraussetzungen s.o.)

a) Schuldverhältnis zwischen O und G

Es müsste also zunächst ein Schuldverhältnis zwischen O und G bestehen.

Ein Vertrag wurde aber nur zwischen O und M, nicht aber zwischen O und G geschlossen.

b) Ergebnis

Mangels eines Schuldverhältnisses hat O daher gegen G keinen Anspruch aus § 280 Abs. 1

Lösung der Abwandlung 1

2. Anspruch aus § 823 Abs. 1

O könnte aber einen Anspruch gegen G i.H.v. 1000 € aus § 823 Abs. 1 haben.

Dafür müsste G vorsätzlich oder fahrlässig eines der in § 823 Abs. 1 benannten Rechtsgüter widerrechtlich verletzt haben.

1. Rechtsgutsverletzung

Es müsste zunächst eines der genannten Rechtsgüter verletzt worden sein.

Mit der Zerstörung der Vase durch G wird das Eigentum der O verletzt.

2. Rechtswidrigkeit

Nach der Lehre vom Erfolgsunrecht wird die Rechtswidrigkeit bei Vorliegen einer Rechtsgutsverletzung indiziert.

Rechtfertigungsgründe greifen nicht ein.

Die Rechtsgutsverletzung war somit rechtswidrig.

3. Verschulden

G hat fahrlässig gehandelt.

4. Schaden

Es ist aus der Rechtsgutsverletzung ein nach § 251 Abs. 1 als Wertersatz zu leistender Schaden entstanden.

5. Ergebnis

O hat gegen G einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 1000 € aus § 823 Abs. 1.

Lösung Abwandlung 1 – Ansprüche gegen M

II. Ansprüche der O gegen M

1. Anspruch aus § 280 Abs. 1

O könnte gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 € aus § 280 I haben.

(Voraussetzungen s.o.)

a) Schuldverhältnis

Zwischen O und M besteht ein Werkvertrag.

b) Pflichtverletzung

Pflichtverletzung

M müsste eine Pflicht aus diesem Werkvertrag verletzt haben.

M selbst hat keine Pflicht verletzt, die eine Verletzung des von § 241 Abs. 2 geschützten Integritätsinteresses darstellende Zerstörung der Vase ist G zuzuschreiben.

Möglicherweise ist das Verhalten des G dem M aber gem. § 278 wie eine eigene Pflichtverletzung zuzurechnen.

Gemäß dem Wortlaut von § 278 BGB ist eigentlich nur Verschulden erfasst, die ganz herrschende Meinung nimmt aber darüber hinaus eine Zurechnung der gesamten Tätigkeit des Erfüllungsgehilfen an.

Für eine Zurechnung müsste G eine Person sein, derer sich der M bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient.

Eine solche Person (Erfüllungsgehilfe) ist, wer mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis des Geschäftsherrn bei Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit tätig wird.

M setzt G zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem Werkvertrag gegenüber O ein.

G ist somit Erfüllungsgehilfe.

Das Verhalten des G ist dem M daher wie eigenes Verhalten, und daher wie eine eigene Pflichtverletzung zuzurechnen.

Lösung Abwandlung 1 – Ansprüche gegen M

II. Ansprüche der O gegen M

1. Anspruch aus § 280 Abs. 1

O könnte gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 € aus § 280 I haben.

(Voraussetzungen s.o.)

a) Schuldverhältnis

Zwischen O und M besteht ein Werkvertrag.

b) Pflichtverletzung +

c) Vertretenmüssen

Dem M selbst ist kein Fehlverhalten vorzuwerfen.

Insbesondere war G ein zuverlässiger Angestellter, ihn trifft also kein sog. Auswahlverschulden.

Jedoch ist M gem. § 278 die Fahrlässigkeit des G wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Somit hat er die Pflichtverletzung zu vertreten.

4. Schaden

Es ist gem. § 251 Abs. 1 Wertersatz für die Vase i.H.v. 1000 € zu leisten (s.o.).

5. Ergebnis

O hat daher gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz in Form des Wertersatzes i.H.v. 1000 € aus §§ 280 Abs. 1,

251 Abs. 1.